
S 4 SB 449/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SB 449/02
Datum	03.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 100/03
Datum	15.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.06.2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Klägerin das Merkzeichen RF zusteht.

Bei der 1915 geborenen Klägerin hatte der Beklagte mit Bescheid vom 14.10.1999 als Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt: 1. Funktionsbehinderung beider Hüftgelenke, Funktionsbehinderung beider Kniegelenke, Instabilität beider Kniegelenke, Funktionsstörung durch Fußfehlform beidseits, Funktionsstörung durch Zehenfehlform beidseits 2. Zuckerkrankheit (mit Diät und oralen Antidiabetika einstellbar). Die Merkzeichen B und G waren zuerkannt.

Am 20.12.2001 beantragte die Klägerin die Erhöhung des GdB und die Eintragung des Merkzeichens RF. Der Beklagte holte einen Befundbericht des

Dipl.Mediziners G. vom 03.01.2002 ein und zog einen Arztbrief des Priv.Do. Dr.H. vom 28.12.2000 sowie ein Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit vom 17.08.2001 bei. Mit Änderungsbescheid vom 14.02.2002 stellte der Beklagte nach Einholung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme nach Aktenlage des Allgemeinarztes Dr.H. vom 11.04.2002 einen GdB von 90 fest. Der Stellungnahme des Dr.H. lag nunmehr auch eine arterielle Verschlusskrankheit zugrunde. Die Gewährung des Merzeichens RF lehnte der Beklagte ab.

Im Widerspruchsverfahren stellte der Beklagte nach Einholung weiterer Arztbriefe des Priv.Do. Dr.H. vom 01.03.2002 und 19.04.2002 sowie einer versorgungsärztlichen Stellungnahme der Fachärztin für Neurologie B. vom 04.08.2002 mit Teilabhilfebescheid vom 13.08.2002 als weitere Behinderungen Herzrhythmusstörungen und eine Herzleistungsminderung fest, erhöhte den GdB auf 100 und erkannte das Merkzeichen aG zu. Den Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 03.09.2002 im Übrigen mit der Begründung zurück, der Klägerin könne laut versorgungsärztlicher Beurteilung zugemutet werden mit Hilfe eines Rollstuhles und einer Begleitperson an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Bayreuth hat die Klägerin beantragt, ihr das Merkzeichen RF zuzuerkennen. Das Sozialgericht (SG) hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens nach Hausbesuch durch den Internisten Dr.T. (Gutachten vom 03.01.2003). Dieser hat als weitere Gesundheitsstörungen festgestellt: Lungenemphysem, Bronchitis, Zustand nach Lungenembolie, Schwerhörigkeit beidseits, Verformung der Wirbelsäule, Periarthropathia humeroscapularis, Heberden- und Bouchardarthrose, kompensierte Niereninsuffizienz und Gefäßsklerose mit Aortenstenose und Neigung zu Hirndurchblutungsstörungen. Die Klägerin sei wegen dieser Erkrankungen zum Aufsuchen öffentlicher Veranstaltungen auf einen Rollstuhl und eine Hilfsperson angewiesen. Die örtlichen Verhältnisse seien für die Kompensierbarkeit der bestehenden Behinderungen zum Aufsuchen öffentlicher Veranstaltungen aber außerordentlich ungünstig. Das Wohnhaus der Klägerin habe keinen direkten Fahrwegzugang, sondern könne nur über einen gewendelten Stufenweg mit ca. 30 flacheren und 3 hohen Steinstufen erreicht werden. Zum Verlassen des Hauses sei deshalb eine Hilfsperson nicht ausreichend, sondern die örtlichen Verhältnisse erforderten dazu zwei Hilfspersonen. Dr.T. hat deshalb die Zuerkennung des Merzeichens RF empfohlen.

Das SG hat den Beklagten mit Urteil vom 03.06.2003 verurteilt, bei der Klägerin das Merkzeichen RF anzuerkennen. Es hat eine Überschreitung der Zumutbarkeitsmaßstäbe darin gesehen, dass die Klägerin zum Verlassen des Hauses eine zweite Hilfsperson benötigt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und gerügt, das Sozialgericht habe gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verstoßen. Danach müsse die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen behinderungsbedingt und nicht wohnungs- oder witterungsbedingt unmöglich sein.

Der vom Senat zum gerichtlichen Sachverständigen bestellte Arzt f  r
  ffentliches Gesundheitswesen Dr.H. hat in seinem Gutachten vom 18.10.2004
nach Hausbesuch die Auffassung vertreten, dass    sofern die   rtlichen
Wohnverh  ltnisse unber  cksichtigt blieben    die Voraussetzungen f  r das
Vorliegen des Merkzeichens RF nicht hinreichend begr  ndet werden k  nnen. Er
hat berichtet, dass die Kl  gerin, die seit Juni 2004 in einem Altenheim lebe, infolge
Ver  nderungen von inneren Organen und am Bewegungsapparat zum Aufsuchen
  ffentlicher Veranstaltungen auf einen Rollstuhl und eine Hilfsperson angewiesen
sei. Seit ihrem Aufenthalt im Altenheim nehme die Kl  gerin unter Verwendung
eines Rollstuhls und mit Unterst  tzung durch eine Pflegeperson an
Kirchenbesuchen, Basteln und sonstigen   blichen Heimveranstaltungen teil. Nach
Angaben des Heimpersonals werde die Kl  gerin mit dem Rollstuhl noch zur Bank
gefahren und k  nne 1    2 Stunden im Rollstuhl sitzen.

Der Beklagte hat im Hinblick auf das Gutachten des Dr.H. die Voraussetzungen f  r
die Gew  hrung des Mz RF weiterhin verneint. Die Kl  gerin hat sich hierzu nicht
ge  u  ert.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.06.2003
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kl  gerin beantragt sinngem  , die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.06.2003 zur  ckzuweisen.

Erg  nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten
sowie die Gerichtsakten der ersten und zweiten Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung des Beklagten ist zul  ssig und begr  ndet.

Die Kl  gerin hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die gesundheitlichen
Merkmale f  r die Inanspruchnahme des begehrten Nachteilsausgleichs, die
Befreiung von der Rundfunkgeb  hrenpflicht, bei ihr vorliegen.

Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale
Voraussetzung f  r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen
gem      69 Abs 4 SGB IX die f  r die Durchf  hrung des
Bundesversorgungsgesetzes zust  ndigen Beh  rden die erforderlichen
Feststellungen. Demgem   entscheiden diese Beh  rden auch dar  ber, ob die
gesundheitlichen Voraussetzungen der von der Kl  gerin beanspruchten
F  rderung gegeben sind. Im Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen RF
einzutragen, wenn dem Schwerbehinderten ein GdB um wenigstens 80 zusteht und
er wegen der bestehenden Leiden an   ffentlichen Veranstaltungen st  ndig nicht
teilnehmen kann.

Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 03.06.1987 (Az: [9a RVs 27/85](#)),
10.08.1993 (Az: [9/9a RVs 7/91](#)) und 16.03.1994 (Az: [9 RVs 3/93](#)) die allgemeinen

Bestimmungen über das Merkzeichen RF konkretisiert. Danach sind die Vorschriften über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht eng auszulegen und muss der Schwerbehinderte wegen seiner Leiden "allgemein" und "umfassend" von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen, etwa Massenveranstaltungen, verbietet. Der Betroffene muss vielmehr behinderungsbedingt am Besuch eines nennenswerten Teiles aller öffentlichen Veranstaltungen gehindert sein. Es können nur die funktionellen Auswirkungen der anerkannten Behinderungen, soweit sie für die Fähigkeit, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, bedeutsam sind, berücksichtigt werden. Wohnungsbedingte Einschränkungen, wie das Risiko der räumlichen Entfernung sei, ähnlich wie das schlechte Witterungsverhältnisse, sind von jedermann selbst zu tragen.

Die Klägerin erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens RF trotz ihrer schweren Bewegungstörungen und inneren Leiden nicht. Sie kann nach den übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen Dr.T. und Dr.H. noch an öffentlichen Veranstaltungen mit einem Rollstuhl und einer Hilfsperson teilnehmen. Nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr.H. kann sie im Rollstuhl und mittels Begleitperson Bankgeschäfte erledigen und noch zwei Stunden im Rollstuhl sitzen. Dies zeigt, dass der Klägerin auch der Besuch öffentlicher Veranstaltungen nicht verschlossen ist. Sie ist nicht behinderungsbedingt am Besuch eines nennenswerten Teiles aller öffentlichen Veranstaltungen gehindert (vgl. BSG SozR 3870 Â§ 3 Nr. 15 und 24).

Das SG ist zu Unrecht der Empfehlung des Dr.T. gefolgt und hat wegen der örtlichen Wohnverhältnisse der Klägerin die Zumutbarkeitsmaßstäbe für das Aufsuchen öffentlicher Veranstaltungen als überschritten angesehen. Die bis Juni 2004 bestehende ungünstige Wohnlage war für die Frage der Zuerkennung des Merkzeichens RF nicht zu berücksichtigen, da nur behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024